





#### Was ist

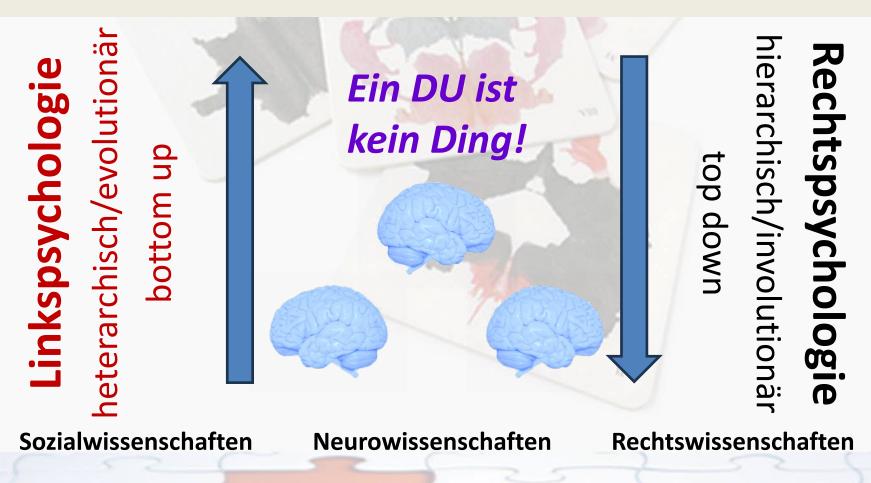
#### Forensische Neuropsychologie?

Johannes Klopf, Ass. Prof. Dr. phil.



# Dynamisches Modell (Fluch/Segen) einer Forensischen Neuropsychologie

als Wissenschaft



Die Forensische Neuropsychologie bereitet die Erkenntnisse aus der Neurobiologie des Verhaltens für die juristische



Erkenntnisse aus der Kognitionsforschung und den Neurowissenschaften gewinnen zunehmend an Bedeutung in der gerichtlichen Personenbeurteilung.

Johannes Klopf:

Geisteskrankheit - Ein moderner Fluch.

Verwerfungen auf dem Weg vom homo forensis zum foro sapiens.

In: Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé (Hg.): asozial-dissozial-antisozial.

Wider die Politik der Ausgrenzung.

Pabst Science Publishers 2023, S. 115-133

Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé

asozial – dissozial – antisozial

Wider die Politik der Ausgrenzung

onflikt in der aktuellen forensischen Diskussion um das Tätersubjekt: Anstoß nehmen die AutorInnen des Readers an der Zuschreibung anti- oder dissozialer Persönlichkeitsstörungen als klinische Diagnose oder objektivie-



#### RECHTSPSYCHOLOGIE

Kriminalpsychologie:

- verfolgt den Blick von der Tat auf den Täter...
  - Tatortanalyse
  - Tathergang
  - Täterprofil

- ForensischeNeuropsychologie:
- Untersucht den (subjektiven)
   Blick des Täters auf die Tat
- Cave: kriminalistische
   Aktivitäten

Spezialisierung: Klinische Neuropsychologie BGBI 182/2013

Johannes Klopf, Birgitta Kofler-Westergren, Martin Kitzberger,
Klaus Burtscher, Rotraud Erhard, Salvatore Giacomuzzi:

Rechtspsychologie in Österreich. In: Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.):

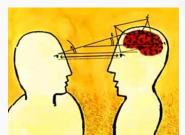
Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung.

Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. S. 267-287, Kohlhammer 2012

#### Forensische Neuropsychologie

als transdisziplinäre Handlungswissenschaft basiert auf der Theorie des Sozialen Gehirns.\*

Sie prüft mit klinisch-neuropsychologischen Methoden



die <u>individuellen</u> Voraussetzungen zur <u>gesellschaftlichen</u> Zuschreibung von <u>Verantwortung</u>.



(z.B. im <u>Strafprozess</u>: *Zurechnungsfähigkeit*; *Abnormität*, *Gefährlichkeit*)

\*Johannes Klopf:

Innovative Impulse der Evolution und die Idee des Sozialen Gehirns.

In: Johannes Klopf, Manfred Gabriel, Monika Frass (Hrsg.) Impuls-Idee-Innovation. Salzburger Kulturwissenschaftliche Dialoge, Band 6, S. 173-194, Salzburg 2020.

Zuschreibung von SCHULD ist prinzipiell PROJEKTION.

# Die evolutionäre Anpassung des Gehirns an soziale Prozesse erklärt maßgeblich die Komplexität des Gehirns.

- Soziale Neurowissenschaft ist ein interdisziplinäres Feld, das erforscht, wie biologische Systeme soziale Prozesse, Verhalten und Interaktionen implementieren und wie diese die Gehirnentwicklung beeinflussen.
- Die fundamentale Annahme dabei ist, dass Sozialverhalten biologisch implementiert wird.

Society for Social Neuroscience: www.s4sn.org

"Man kann den Menschen als Einzelwesen nicht vom Menschen als gesellschaftlichen Wesen trennen, tut man es dennoch, so hat man sich selbst dazu verurteilt, den Menschen weder in der einen noch in der anderen Dimension zu verstehen." (Erich Fromm)

#### Das Konzept der Neuroplastizität

- beschreibt zudem die Veränderung von Gehirnfunktionen und –strukturen aufgrund veränderter Anforderungen der Umwelt im Sinne der Anpassung und permanenter Lernprozesse.
- Ändert sich das "<u>Denken"</u> oder der "<u>Geist"</u>, verändern sich auch unsere <u>neuronalen Strukturen</u>.
- Dabei stehen Geist und Körper in einem vielseitigen Wechselverhältnis.

### Der Hirnforscher gilt teilweise schon als *Experte für das soziale Miteinander*.

- Intelligenz ist demnach <u>nicht primär technische</u>
  <u>Intelligenz</u>, sondern ihrer evolutionären
  Entstehungsgeschichte nach
  zu allererst *soziale Intelligenz*.
- Bewusstsein ist ein gesellschaftliches Konstrukt, eine soziale kulturelle Leistung.
- Mit der Soziologie sehe ich (*Dirk Baecker*), dass *die Intelligenz unserer Gesellschaft* auch *in den sozialen Verhältnissen selber* steckt.

#### Fragliche Operationalisierbarkeit

#### Von Begriffen wie:

 Schuldfähigkeit, psychische Belastbarkeit, Invalidität, Erziehungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Testierfähigkeit, jugendliche Reife, Gefährlichkeit ...

Ob der Mensch einen freien Willen hat, gehört zu den großen, <u>unentscheidbaren</u> Fragen.

Der große Denkfehler unserer Zeit ist, dass man <u>das Ich</u> des Menschen als gehirngebundene Vorstellung interpretiert.

#### Forensische Neuropsychologie

Bedeutung einer "Arbeitsprobe" (= Test)!

Im *Gegensatz zur rein klinischen Beurteilung* werden in der <u>Psychologie</u>

#### objektivierende Testmethoden

eingesetzt, in denen **der Proband** in der Auseinandersetzung mit dem Testmaterial

**Ergebnisse produziert**, die in der Entstehung

der projektiven Übertragung durch den Gutachter entzogen sind.

PSYCHOLOGIE ist die Wissenschaft der Projektionsrücknahme!

#### Frage der Methodenwahl

- Gerichtliche Fragestellungen an den forensischen Sachverständigen (wie z. B. die Schuldfähigkeit) sind in der Regel wissenschaftlich prinzipiell unentscheidbar (vgl. v. Foerster, nach Mitterauer, 2009, S. 359f).
- Bei Entscheidungen über prinzipiell unentscheidbare Fragen müssen wir die Verantwortung für diese übernehmen.

- Bezüglich der <u>Methodenwahl</u> besteht für den Sachverständigen Wahlfreiheit, diese Wahl ist grundsätzlich wissenschaftlich begründbar.
- Insofern wird die Frage der Methodenwahl auch in foro zunehmend Gegenstand der Auseinandersetzung sein.

### "Die Befunderhebung möge durch psychologische Tests abgesichert werden"

- Vergleich mit: Kfz-SACH-verständiger (Objekt?)
- "Psycho-Test" ist <u>kein</u> Blutbefund! (Objekt?)
- <u>Versuchsleitereffekte</u> und <u>Erwartungserwartungen</u> (*Dis/Simulation, Aggravation, Placebo, Nocebo etc.*) spielen hier eine wesentliche Rolle.
- Aufgrund der methodischen Ausrichtung und des Umstandes, dass der "Untersuchungsgegenstand" (*Proband, Klient*) ein subjektives "Objekt" ist, ist auch aus rein ethischen Gründen eine <u>Kurzuntersuchung</u> im Rahmen eines "Stückakkordes" nicht möglich.

# Die Datenerhebung der klinischen Psychologie

- konzentriert sich auf eine sehr große Auswahl standardisierter, wissenschaftlicher Testverfahren (Interviews, halbstrukturierte Interviews, Fragebögen und Symptomlisten, neuropsychologische Verfahren zur Erstellung eines kognitiven Leistungsprofils, Intelligenztests u.v.m.),
- die von Psychologen für Psychologen
   entwickelt wurden und für die sie auch
   entsprechend ausgebildet sind (s. Tätigkeitsvorbehalt).

Zu den <u>Kernkompetenzen</u> der gerichtlich tätigen Rechtspsychologen ist die psychologische Diagnostik mit entsprechend wissenschaftlich validierten und normierten <u>Testverfahren</u> zu rechnen.

- Durch die Breite rechtsrelevanter Fragestellungen,
- der <u>Vielfältigkeit</u> psychischen Wesens und psychischer Störungen und
- der wachsenden <u>Fülle an diagnostischen Instrumenten</u> werden höchste fachliche Anforderungen an die Experten gestellt.
- Die fachgerechte Auswahl, Durchführung und Interpretation psychologischer Testverfahren wird daher zunehmend ins Zentrum der <u>Diskussion um die</u> Qualitätssicherung geraten.

Der Einsatz von leistungs- und persönlichkeitsdiagnostischen Verfahren durch Personen ohne entsprechende psychodiagnostische Ausbildung oder Zusatzqualifikation ist eine <u>fragwürdige Vortäuschung</u> von Kompetenz.

- Ist doch die Kenntnis der <u>theoretischen und</u> <u>methodischen Grundlagen</u>, der <u>Testkonstruktionen</u> und <u>Testgütekriterien</u>, der Validität und Anwendungsbereiche,
- der Frage, welche Methode für welche Problemkonstellation indiziert ist,
- welche Interpretationsmöglichkeiten und Aussagegrenzen bestehen, ganz wesentlich.

Johannes Klopf, Birgitta Kofler-Westergren, Klaus Burtscher:

Die Rolle psychologischer Testbefunde in der gutachterlichen Personenbeurteilung. Theoretische und praktische Aspekte. In: Salvatore Giacomuzzi (Hrsg.): Forensischpsychologische Begutachtung in der Praxis. Wien 2014, S 181 – 218

#### TEST ISTIRUMPFY

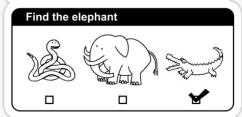








#### I ACED THE TEST



FOR PRESIDENT!

Psychotest

#### Tätigkeitsvorbehalt

für klinisch-psychologische Diagnostik
Gemäß § 22 PG 2013 umfasst der den Klinischen
Psycholog\*Innen vorbehaltene Tätigkeitsbereich:

- 1. die <u>klinisch psychologische Diagnostik</u> in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Erleben und Verhalten sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten
- 2. Aufbauend darauf <u>die Erstellung von klinisch-</u> psychologischen Befunden und Gutachten.

Die Verwendung eines Skalpells, macht uns noch nicht zu einem Chirurgen!





# Tätigkeitsvorbehalt für klinisch-psychologische Diagnostik

"Da alle im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen angewandten psychologisch-diagnostischen Verfahren und die damit diagnostizierten Störungsbilder klinischpsychologisches bzw. gesundheitspsychologisches Fachwissen verlangen, dürfen sie aus fachlicher Sicht ausschließlich von klinischen Psychologinnen (klinischen Psychologen) und Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen) angewendet werden.

Dies gilt generell für die Auswahl, Vorgabe, Auswertung."



#### CRIME AND CRIMINALITY

SOCIAL, PSYCHOLOGICAL,
AND NEUROBIOLOGICAL EXPLANATIONS

"Nothing is easier
than to condemn
the evildoer,
nothing is more difficult
than to understand him."
(attributed to
Fyodor Dostoyevsky)

"There are many evil systems, but few really evil people." (Dmitri Boyanowsky) 2020

#### Primum non nocere...

Das ethische Prinzip
der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit
oder auch
der Gefährlichkeit muss lauten,
"dass das Gutachten zumindest nicht schadet"
(Mitterauer 2009)

#### Wissenschaftliches Niveau

(nach Attlmayr 1997)

- Der VwGH verlangt in seiner ständigen Rechtssprechung von Gutachten ein hohes fachliches Niveau. Das Gutachten ist eine wissenschaftliche Arbeit und ist dementsprechend nach den Regeln der betreffenden Wissenschaft abzugeben.
- Der Inhalt des Gutachtens hat methodisch korrekt zu sein. Das bedeutet insbesondere, dass nicht die Methoden verschiedener Disziplinen vermengt werden dürfen (zB Psychiatrie: Psychologie).
- Bestehen <u>verschiedene Methoden</u> zur Ermittlung des Beweisthemas, so ist die für den Einzelfall tauglichste vorzuziehen.

 Der Gerichtsgutachter Norbert Nedopil schätzt die Fehlerquote bei der Prognose über die Gefährlichkeit von Straftätern auf über 60 %.



# "Psychiater ist ein angsteinflößender Beruf…" "Die Rolle des Gerichtspsychiaters wird maßlos überschätzt" (Reinhard Haller)

### Der SACH-Verständige erklärt dem Gericht lediglich, ob ein Rechtsbrecher

- behindert
- geisteskrank
- voll berauscht oder
- im heftigen Affekt

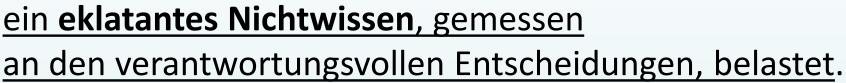


#### gehandelt hat!

+ Beurteilung von Einsichtsfähigkeit & Steuerungsfähigkeit ("Daumen x  $\pi$ ")

#### Die forensische Psychiatrie

ist unter naturwissenschaftlichen Kriterien nicht nur keine Wissenschaft, sondern durch



Überlegt man sich, dass die forensische Psychiatrie wissenschaftlich begründbare Expertisen liefert, so ist das ein Irrtum.

Es scheint mir daher sehr wichtig, auf dieses unser Nichtwissen immer wieder aufmerksam zu machen.

(Bernhard Mitterauer, 2002)

Forensische Psychiatrie ist keine Wissenschaft! Bestenfalls ein Orchideenfach – kein einziger Lehrstuhl an einer Universität in Ö!

## Gert Postel Gesellschaft

Wie ein Postbote die Psychiatrie überführt... ..und zum Schirmherrn Psychiatrie-Erfahrener wurde!

!Neu! Vom grenzenlosen Schein akademischen Seins Dr. jur. Gabriele Feyerer: Der Postler im Schafspelz

Interviews mit Gert Postel
Dissidentenfunk: Interview 1 | Interview 2

TV Interview in English und in Russisch

Fernsehauftritte

Zeitungsberichte: Deutsch | Nederlands

Gert Postel in Hebräisch / Gert Postel in den USA

Umbenennung in der Charité

Festrede bei der Irren-Offensive in Berlin | audio

Gert Postel im Internet: Deutsch / Polski / Nederlands

Gert Postel in der Diplomarbeit (Universität Marburg)

Gert Postel Lehrstoff in der Schule

Sein Bestseller "Doktorspiele": Rezension - Bestellung

Rezension in "Psychotherapie"

Fachartikel über Gert Postel in "CliniCum"

Gert Postels Rechtsanwälte: Nicolas Becker und Stefan Conen



#### Audio (\*)

**Interviews mit Gert Postel:** 

- im MDR Radio über erschlichene Doktortitel vom 11.5.2011
- in Mikado beim Hessischen Rundfunk 2 vom 16.1,2007

Impressum

Direktkontakt zu Gert Postel: postel@berlin.de

#### Exiguo scientia

Als Junk Science [wörtl.: Schrottwissenschaft] wird Forschung bezeichnet, der politische, ideologische, finanzielle oder andere unwissenschaftliche Motive zu Grunde liegen, dieser Charakter aber verschleiert werden soll, um (meist hoheitliche) Entscheidungen im Sinne der Geldgeber bzw. Interessenvertreter zu beeinflussen, d.Ü.

# Doktorspiel & Imponiergehabe

- Ein Großteil der realen Untersuchungszeit des Psychiaters wird für körperliche Untersuchungen verwendet:
  - Medizinisch-körperliche Zusatzuntersuchungen für die forensische Beurteilung zu 99,9 % irrelevant!

- Unterschied Psychologin / Psychiaterin:
  - Für PsychologInnen muss sich der/die ProbandIn nicht nackt ausziehen!

# Personenbeurteilung...BeGUT-ACHTung ist kein Demütigungsritual!





Gespräch mit Diktiergerät?

oder

dialogische Interaktion?



#### Wissenschaftsfeindlichkeit

ist ein essentieller Bestandteil der Repression i.A. und der Politik zum Maßnahmenvollzug i.B.

Die alleinige Deutungshoheit der psychiatrischen Schätzgutachten, denen der wissenschaftliche Anspruch abzusprechen ist (Mitterauer, 2002), wird durch den aktuellen Entwurf zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021 auf Jahrzehnte einzementiert um

#### das Allianzbollwerk von Justiz und Psychiatrie

aufrechtzuerhalten!

Andere Expertengruppen wie Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen,
 -therapeutinnen -pädagoginnen, Psycho-therapeutinnen,
 Kriminologinnen, Soziologinnen werden ausgeschlossen und die
 Expertise einer medizinischen Expertengruppe anvertraut, die i.d.R.
 mit der straffälligen Klientel wenig Erfahrung hat!

PS: Die herrschenden Machtstrukturen, haben naturgemäß kein Interesse daran den narzisstischen Selbstgenuss (ungestörte Selbstreferenz) wissenschaftlich reflektieren zu lassen...

#### **Strukturelle Korruption**

(Machtmissbrauchsebenen)

- Missbrauch der Politik durch die Wirtschaft
- Missbrauch der Justiz durch die Politik
- Missbrauch der Forensischen Psychiatrie durch das Recht ("Hure der Justiz")
  - ein SV der dem leisen Schenkeldruck des Gerichts nicht Folge leistet wird keine Folgeaufträge mehr erhalten ... (Begutachtung als Geschäft)
- Missbrauch von "Sachverständigen" aus nichtmedizinischen Berufen, die mit dem Klientel vertraut sind (Sozialarbeiter, Psychologen, Psychotherapeuten) durch die Psychiatrie

### Forensische Psychiatrie: Die Lösung der Blockierung ist die Lösung!

- Allianzbollwerk von Justiz & Psychiatrie
- Forensische Psychiatrie ist keine Wissenschaft!
- Gefällige Rechtspflege (Junk Science Hure der Justiz)
- Keine Entwicklung möglich...
   (selbstgefälliger Stillstand "konservativ")
  - Insbes keine bottom-up Lernprozesse
- Notwendigkeit einer "Generalreform"…

PS: Die herrschenden Machtstrukturen, haben naturgemäß kein Interesse daran den narzisstischen Selbstgenuss (ungestörte Selbstreferenz) wissenschaftlich reflektieren zu lassen...

# Die Matrix des österreichischen Maßnahmenvollzugs (MVZ): Prisons are built with stones of law

- Der MVZ beruht u.a. auf der Annahme einer direkten kausalen Verknüpfung zwischen psychischer Erkrankung und Gefährlichkeit, die in der Praxis in den seltensten Fällen eindeutig nachweisbar ist.
- Dabei fällt das Gros der Rechtsbrecher nicht in die Kompetenz der Psychiatrie.
- Jeder unbescholtene Erstmalige kann durch eine psychiatrische Diagnose (und sei es >nur< eine Persönlichkeitsstörung) bereits nach einem relativ geringfügigen Delikt (wie gefährliche Drohung, Stalking u.ä.) im MVZ, analog einer Sicherungsverwahrung, verschwinden – schlimmstenfalls >bis zum Tode<.</li>
- Willibald Sluga (1977) weist in den Siebziger-Jahren, darauf hin, dass Behandlungserfolge bei Kriminellen unter ausschließlicher Anwendung eines medizinischen Modells <u>schwierig zu bewerten sind</u>.
- Sluga meinte, dass man die >gemischte Methode<, die sich auf Diskretions- und Dispositionsfähigkeit bezieht, durch die Sanktionsempfänglichkeit erweitern soll.

#### Probleme der psychiatrischen Begutachtung

- Wissenschaftsfeindlichkeit ist ein essenzieller Bestandteil der Repression im Allgemeinen und der Politik zum Maßnahmenvollzug im Besonderen.
- Die forensische Psychiatrie ist unter naturwissenschaftlichen Kriterien nicht nur keine Wissenschaft, sondern durch ein eklatantes Nichtwissen, gemessen an den verantwortungsvollen Entscheidungen, belastet.
- Das allgemein bekannte Wissen über die psychiatrischen Erkrankungen isoliert diejenigen, die damit in Verbindung gebracht werden, von ihrer normalen Umgebung.
- In Österreich werden jährlich weit über 20.000 Anträge bei Gericht eingebracht, um unbescholtene Bürger in die Psychiatrie einzuweisen.
- Die Gutachterarbeit der psychiatrischen Sachverständigen trägt wesentlich zum generellen Misstrauen gegenüber der Justiz bei.
- Der Psychiater agiert als Richter ohne Kontrolle, weder durch die Wissenschaft noch durch andere Gutachter.
- Die Hauptproblematik liegt im Missbrauch der forensischen Psychiatrie durch das Recht (>Hure der Justiz<)</li>

In einem streng hierarchischen System wie der strukturellen Korruption, in dem ausschließlich top-down-Prozesse zugelassen werden, finden bottom-up Lernprozesse nicht mehr statt...

"Es gibt Menschen, die mit ihrem Verhalten anstoßen und stören – Menschen, die leiden, halluzinieren und verwirrt sind. Einige brauchen – für kurze Zeit – Hilfe. Doch diese Menschen sind nicht "krank"; sie sind vielmehr Opfer von Lebensumständen, die den "Gesunden" in der entsprechenden Härte erspart blieben." (Mark Rufer)

# Fließbandbegutachtungen

werden zunehmend kritisch gesehen:



"Laut Regierungsübereinkommen soll das gesamte Sachverständigenwesen in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren optimiert werden, um Qualität, Fairness und Schnelligkeit sicherzustellen. Es soll künftig eine <u>Beschränkung der Aufträge an</u> <u>ein und denselben Sachverständigen geben."</u> (R. Soyer, A. Stuefer: Der Kampf um das Strafrecht, 2020)

PS: Ein SV der die "Rachegelüste" des Gerichts nicht befriedet, wird keine Aufträge erhalten!

### **Spielarten:**

### psychiatrisch/psychologischer "Kooperation"

- Psychiater führt <u>Tests selber</u> durch (Tätigkeitsvorbehalt?)...
- Psychiater <u>lässt Tests</u> von ungelernten oder <u>fachfremden Hilfskräften</u> durchführen (und befundet diese je nach Brauchbarkeit ...)
- Psychiater <u>stellt Psychologen an</u> für Durchführung und Befundung – übernimmt Befunde ins eigene Gutachten (= <u>Methodenvermischung!</u>) (Fragestellung für Psychologin oft unklar ... <u>Transparenz für Proband nicht gegeben!</u>)
- <u>Psychologe erarbeitet:</u> Anamnesen, Befragung und Testbefunde (bis hin zur Gutachtenerstellung) und <u>Psychiater übernimmt die Verantwortung</u> (?) hierfür....

### Erich Kästner



"An allem Unfug, der passiert, sind nicht etwa nur die schuld, die ihn tun, sondern auch die, die ihn nicht verhindern."

# Probleme der Begutachtung...

- "Gutachten sind das Papier nicht wert…"
- "Wahre Gefährlichkeit erkennt der Laie…"
- Gutachter als Erfüllungsgehilfe des Gerichtes ("gefällige Rechtspflege")
- Gutachter sind:
  - überfordert
  - sehr vorsichtig
  - geschäftstüchtig



Die Treffsicherheit prognostischer Gutachten ist sehr gering, man spricht von einer wissenschaftlich angestrichenen Form der Hellseherei und von modernem Hokuspokus.

 GA sind <u>ausschließlich Psychiater</u> – andere Professionen werden strategisch ausgeschlossen!

Alleinige Deutungshoheit eines medizinischen Modells in der Forensik ist nicht mehr zeitgemäß ...

- 2015 wurde von einer Expertenkommission empfohlen die Psychologinnen als gleichwertige SV im MVZ zu bestellen!
- Bis 2015 gab es (über Jahrzehnte) einen einzigen SV in Ö, der für das Fach "Psychiatrische Kriminalprognostik" eingetragen war…
- Nach Bericht der Arbeitsgruppe (2015) wurde (sehr rasch!)
  ein Kurs für psychiatrische SV eingerichtet um diesen Titel
  dann eintragen lassen zu können ...
- Heute gibt es in der Sachverständigenliste <u>ca 40 SV</u> für Psychiatrische Kriminalprognostik
- Danach hat sich der Gebührenanspruch für diese SV mehr als verdoppelt! (wissenschaftl. Leistung der Prognoseverfahren – zusätzl. vergütet § 34 GebAG... seit 1.1.2021, € 300,--/h)
- Im Ministerialentwurf (2021) kamen
   die PsychologInnen als SV nicht mehr vor ....

 Kriminalität ist nicht nur angesichts der großen Zahl an Tätern und Opfern ein gesellschaftlich höchst relevantes Thema, sondern auch, weil sie unsere stärksten Emotionen individuell wie kollektiv hervorruft.

Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln und unser auf Isolierung statt Sozialisierung angelegte Vollzug schon gar nicht.

 Wenn man sich vor Augen führt, dass ein wesentlicher Zweck des Strafvollzugs die angestrebte Resozialisierung ist, <u>ist bemerkenswert, wie wenig die Justiz selbst</u> <u>hinterfragt, inwieweit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird</u>.

# Der höhergradig *geistig abnorme* aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher

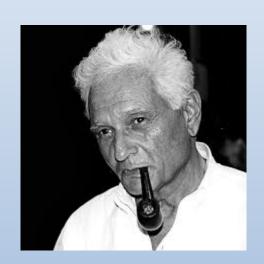
- Ein Teil der Strafe dient der Wiedergutmachung,
- ein anderer der **Prävention**,
- ein weiterer der <u>Sicherheit der Gemeinschaft</u> und ein bestimmter Anteil
- ist ganz einfach Rache.

(Max Steller, 2015)

#### Aug' um Aug' / Zahn um Zahn

Für ein Denken, das den Gleichgewichtszustand zwischen menschlichem <u>Handeln und Erleiden</u> als Grundlage der Weltordnung ansieht, muss die <u>Vergeltungsidee</u> größte Bedeutung haben.

- Der Ursprung des Rechtssubjekts und auch des Strafrechts ist nach <u>Derrida</u> (1930-2004) das <u>Handelsrecht</u> (The Death-Penalty 2013)
- Hier steckt die Gesetzgebung noch in einer Phase, die Bammé (2011) als europäisches Mirakel bezeichnet.



# Rache ist eine Handlung,

- die den Ausgleich von zuvor angeblich oder tatsächlich erlittenem Unrecht bewirken soll.
- Von ihrer Intention her ist sie eine Zufügung von Schaden an einer oder mehreren Personen, die das Unrecht begangen haben sollen.
- Oft handelt es sich bei Rache um eine physische oder psychische Gewalttat.

(Wikipedia)

In Europa gewann das Kriterium <u>Vergeltung</u> für ein Strafmaß *erst im Laufe des Mittelalters* an Bedeutung.

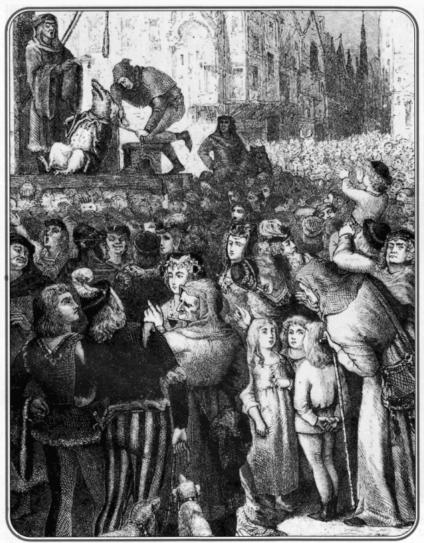
# Hängt das Schwein auf!

Noch vor hundert Jahren wurden Tiere rechtskräftig verurteilt - meistens zum Tode

- Haustiere nehmen eine seltsam komplizierte Stellung im Leben des Menschen ein. Im Europa des Mittelalters geschah es nicht selten, dass Haustiere wie zB Schweine und Esel wegen Mordes oder Ehebruchs vor Gericht standen.
- Eine Sau wurde für schuldig befunden, den Sohn des Schweinehirten zu Tode getrampelt zu haben. Sie wurde zum Tode durch den Strang verurteilt.
- Haustiere reagieren auf Blicke und Gesten der Menschen viel stärker als ihre wilden Artgenossen, sogar stärker als Primaten.

Was zählte, war die Tat, nicht der Täter.





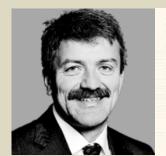
# Nach dem deutschen Bundesrichter Thomas Fischer

- haben wir im Wesentlichen ein "Unterschichtenstrafrecht":
- "Wir müssen uns fragen, wofür Strafrecht überhaupt da ist. Man könnte zynisch sagen:
- Es ist dazu da, fünf oder drei Prozent der Bevölkerung wegzusperren, um bei den anderen ein bisschen Angst zu erzeugen.
- Strafrecht ist nicht dazu da, das Gute im Menschen hervorzubringen".

Quelle: Interview im Standard vom 13. Oktober 2015 S.13

# Die Frage welchem Zweck Strafen dienen "ist eine für die Ewigkeit".

Jörg Kinzig, Noch im Namen des Volkes. Über Verbrechen und Strafe. Zürich 2020.



Jörg Kinzig

Noch im Namen des Volkes?

Über Verbrechen und Strafe

- In Wiedergutmachungsverfahren (restorative justice) ist der Vergeltungsgedanke als Kriterium für die Maßnahme der Bestrafung des Täters entbehrlich.
- Zukünftige Rechtsordnungen werden daher auf Bestrafung weitgehend verzichten wollen.

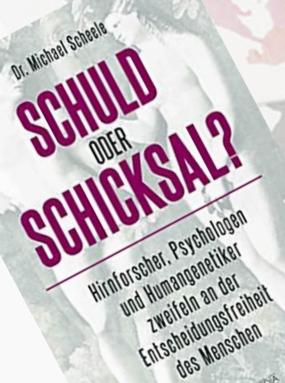
Das Gefühl, ausgestoßen zu sein, ist eine der schlimmsten Emotionen, die es überhaupt gibt. Bei vielen Naturvölkern ist die höchstmögliche Strafe, Menschen auszustoßen. Im schlimmsten Fall kann das einem Todesurteil gleichkommen.

rell füssli

# Zerstörung der Hypothese von der persönlichen Verantwortung des "Kriminellen"

- Kriminalität ist für gewisse Personen normal, lässt ihnen ihre Soziallage doch kaum einen Ausweg.
- Kriminalität ist dann auch <u>für die Gesellschaft</u> <u>normal</u>, produziert sie doch selbst die "Kriminellen", die sie so heftig bekämpft.

Schuld oder Schicksal?
Hirnforscher, Psychologen und Humangenetiker
zweifeln an der Entscheidungsfreiheit des
Menschen



von Dr. Michael Scheele München 2016



MALETTA

## Keine Strafe ohne Schuld...

- tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten ist nur strafbar, wenn es auch schuldhaft ist
- Schuldhaftes Verhalten: wenn es dem Täter <u>persönlich vorgeworfen werden kann</u>, wenn er dafür verantwortlich ist
- Schuld ist eine
   Zuschreibung von Verantwortlichkeit

### Das Ende von Schuld & Strafe?

- Die Annahme der Willensfreiheit wurde von einigen Juristen als "staatsnotwendige Fiktion des Gesetzgebers" bezeichnet (Kohlrausch, Bockelmann, vgl. Oeser, 2006 S. 175).
- Wenn Kriminellen grundsätzlich die Schuldfähigkeit und <u>die Fähigkeit zur</u> <u>Selbstbestimmung abgesprochen werden</u>, ähnelt dies einer "geistigen Entmündigung" ...

# Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)

- "Die Willensfreiheit ist eine schöne Idee von der wir nicht ablassen sollten, auch wenn es sich dabei mit Sicherheit um einen Irrtum handelt."
- Kränkungen der Menschheit (Projektionsrücknahmen)
- Wahlfreiheit –
   Würde des Menschen



#### Gerhard Roth:



- Das geltende Strafrecht setzt Willensfreiheit voraus: Auch wenn ein Täter durch vielfältige Motive zur Tat gedrängt wurde, war er dennoch in der Lage, sich gegen diese Motive zu entscheiden.
- Für die **Schuld eines Täters** ist konstitutiv, dass er dies <u>nicht</u> getan hat.
- Dies begründe Strafe als Vergeltung und Sühne.

# Aus neurobiologisch-psychologischer Sicht ist dieser Schuldbegriff zweifelhaft.

- Menschen handeln aufgrund unbewusster oder bewusster **Motive**, die ihre Wurzeln in genetischen Prädispositionen, frühkindlichen Prägungserlebnissen, Erziehung oder Erfahrung haben.
- Gewaltstraftäter werden entweder durch ein Milieu konditioniert, das ihnen Gewalt als banal bzw. zweckdienlich vermittelt oder sie haben genetische, neurobiologische und psychische Defizite, die sie zu reaktiv-impulsiven oder zu proaktiv-psychopathischen Tätern machen.

Es erscheint deshalb unethisch, ihnen eine persönliche Schuld zuzusprechen.

- Auch erweist sich bei ihnen Strafe als ein pädagogisch untaugliches Mittel.
- Sie haben aber ein Recht auf Hilfen, zB in Form einer Therapie, die es ihnen ermöglicht, in Zukunft ein Leben in Freiheit zu führen.

Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

RESEARCH

Milena Schreiber

### Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung

Gesellschaftliche Wahrnehmung und kriminalpolitische Funktion

🖄 Springer

Abschließend hat sich gezeigt, dass die Kriminalisierung und Pathologisierung der Marginalisierten einer Gesellschaft und die damit einhergehenden öffentlichen Ressentiments die **Grundlage für staatliche Instrumente** der Bestrafung, Kontrolle und Verwahrung schafft, womit die **Antisoziale Persönlichkeitsstörung** sich als Konstrukt sowohl allgemein zur kriminalpolitischen Kontrolle eignet als auch mit Wacquant ganz explizit zum "Bestrafen der Armen".

# HOMO FORENSIS (Kobbé / Fabricius)

Die Praxis, forensische Prototypen einer psychopathischen

Persönlichkeit zu schaffen und diese mit wissenschaftlichen Methoden

als evident zementieren zu wollen, muss in ihrem Pragmatismus

grundsätzlich hinterfragt werden.

Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung (ASPS) bzw. Dissoziale Persönlichkeitsstörung (DSPS) und das Psychopathie-Konzept (PP) sind keine wissenschaftlich, klinisch-diagnostisch und therapeutisch tragfähigen Paradigmen.

"Die Diskurse über solche Täterpersonen und deren Motive erweisen sich als undialektisch verengte, als psychosoziale Bedingungsfaktoren ausblendende Konstrukte. Denn die forensische Psychiatrie verstand sich mit den Strafjuristen blendend, ihre Blendwirkung wurde durch konvergente Lichter anderer Quellen verstärkt (zumal sich die Ausblendung des Sozialen auch in Ökonomie, Privatrecht und Verfassungsrecht beobachten lässt)."





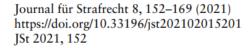
In seiner letzten Sitzung im Ausweichquartier hat der Nationalrat am Donnerstag die erste große Reform des seit Langem vielkritisierten Maßnahmenvollzugs beschlossen. Nach 50 Jahren Stillstand habe man den Vollzug für psychisch kranke Rechtsbrecher endlich "ins 21. Jahrhundert geholt", sagte Justizministerin Alma Zadic (Grüne). Die Opposition stimmte

Dezember 2022

#### JOURNAL FÜR

#### STRAFRECHT

März 2021 / Heft 2, Seiten 101-220 (8. Jahrgang)



#### STRAFVOLLZUG UND KRIMINOLOGIE

# Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: scurram caedere nemo potest<sup>1</sup>

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Hintergründen der Strafrechtsreform 1975 und den Auswirkungen auf den aktuell dringenden Reformbedarf im Maßnahmenvollzug.

**Deskriptoren:** Maßnahmenvollzug – Gesetzwerdung, Praxis, Kritik.

Normen: § 21 StGB; § 158 StVG; § 6 Sprengelverordnung für den Strafvollzug.<sup>2</sup>

Von Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf und Patrick Frottier gung herangezogenen Gutachten sind oft mangelhaft, und die Unterbringung wird nicht so vollzogen, dass die psychische Störung der Insassen möglichst abgebaut werden kann uvm. Noch nie waren in Österreich so viele forensische Patienten untergebracht wie zum Stichtag 1.1.2020. Österreich ist das einzige Land im deutschen Sprachraum, das eine Sicherungsverwahrung von vornherein geschaffen hat. Die Zahl der geistig abnormen

# Ernüchternde Rückmeldung:

"Lieber Herr Kollege Klopf,

Ihre Einschätzung, am Maßnahmenvollzug nicht herumzudoktern, sondern ihn gänzlich abzuschaffen, hat einiges für sich. Nun ist Österreich ein pragmatisches Land, das sich mit Neuaufsetzung von Maßnahmen schwer tut. Insofern bleibt nur die Hoffnung, dass jetzt doch einiges an Reformen stattfindet, das die Situation verbessert. In diesem Sinne hoffe ich auf das Beste. LG A.B."





Maßnahmenvollzug: Österreichs

heimliches Guantanamo

Der sogenannte Maßnahmenvollzug für besonders gefährliche Rechtsbrecher hat sich zum heimlichen Guantanamo entwickelt: Man kommt leicht hinein und kaum wieder hinaus. Schafft der Justizminister die Reform?

von Edith Meinhart

Was als krank, was als gesund angesehen wird, ist von der jeweiligen Epoche, Gesellschaft und Kultur abhängig. Heutzutage sind Psychiater, Psychiatriepfleger, Berufsbetreuer, Mitarbeiter der Gemeindepsychiatrie u.v.a.m. nicht nur Handlanger des staatlichen Repressionssystems, sondern haben auch ein massives finanzielles Eigeninteresse (Fortbestehen etablierter Strukturen).

### vie grune 31cherungshaft

Alma Zadić hat ein Reförmchen der Justiz-Psychiatrie vorgelegt und erfüllt dafür eine höchst bedenkliche Forderung der ÖVP





Der Autor ist Chefredakteur des Falter und Jurist

V or acht Jahren trat ein Whistleblower an den Falter heran und zeigte Fotos eines Insassen in Stein, der buchstäblich bei lebendigem Leibe verfaulte. Wilhelm S., verurteilt wegen Mordversuchs, war psychisch krank und legte es darauf an, "das faule System vorzuführen", wie er sagte. Er fühlte sich weggesperrt und nicht therapiert.

Seinen Wahn setzte er so um: Er bandagierte seine Füße und ließ sie vergammeln.
Fast wäre S. an einer Blutvergiftung verstorben, ehe ein Justizwachebeamter den Irrsinn
stoppte. Die Veröffentlichung der Bilder des
verwahrlosten Insassen rüttelte die Verantwortlichen auf. Der damalige Justizminister
Wolfgang Brandstetter (ÖVP) suspendierte Beamte und versprach eine grundlegende
Reform. Das war leider ein leeres Versprechen, der Finanzminister gab kein Geld her.

Der Fall S. illustrierte, dass Österreichs Gefängnisbürokratie eine ihr übertragene Aufgabe nicht bewältigt: die Behandlung "geistig abnormer Rechtsbrecher", wie sie im Gesetz immer noch abwertend genannt werden. Also die Behandlung von Menschen, die Straftaten unter dem Einfluss einer psychischen Erkrankung begehen und deshalb als so gefährlich gelten, dass man sie wegsperren muss – nur zwecks Therapie, nicht zur Bestrafung.

Das Versagen ist drei Faktoren geschuldet. Erstens weisen die Gerichte immer mehr Patienten auch wegen Bagatelldelikten ein, weil sie kein Risiko eingehen wollen. Die Zahl der Insassen im Maßnahmenvollzug hat sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht (von rund 400 auf 1500).

Zweitens sitzen die Leute – von einigen Ausnahmen abgesehen – in Wahrheit im "Häfn" und nicht in einer Therapiestation, denn es fehlt das Geld. Drittens werden die Inhaftierten von

Drittens werden die Inhaftierten von den Gerichten kaum freigelassen. Sie sitzen daher auch wegen Bagatelldelikten oft jahrelang, auch wenn sie nicht mehr gefährlich sind.

Nur ein Beispiel unter vielen: Vor drei Jahren etwa berichtete der Falter über eine Pensionistin, die von ihrem Balkon verwirrt herunterrief, ihr Haus werde brennen, wenn sie keine Hilfe bekomme. Sie sitzt nur deshalb seit bald zweieinhalb (!) Jahren hinter Gittern, weil sie psychisch krank ist. Wäre sie gesund gewesen, hätte, sie ein Bußgeld bekommen. Nur einmal im Jahr wird sie einem Gutachter vorgeführt, der im Schnellverfahren entscheidet,



Das Gesetz ist jetzt brav korrekt formuliert. Zum Inhalt sollte der Grüne Klub die Zustimmung verweigern

ob sie weiterhin gefährlich ist oder nicht. Die Gerichte schließen sich meist den Gutachtern an, Verteidiger müssen nicht beigezogen werden.

Es war das Versprechen der Grünen, diese Missstände zu beenden. Nun hat Justizministerin Alma Zadić endlich ihr Gesetz vorgelegt. Wenn man es wohlmeinend begutachtet, ist es ein "ambitioniertes Provisorium" (so der Psychiater Patrick Frottier), man könnte aber auch sagen: Zadić hat den Kern der Reform nicht angepackt. Anstatt den Maßnahmenvollzug auf völlig neue Beine zu stellen, werden ein paar Reformchen gereicht. Und ein populistischer Gag der Türkisen umgesetzt.

Zur Reform: Die "Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher" heißen jetzt "forensisch-therapeutisches Zentrum", und betrieben werden sie nicht mehr vom "Bundesministerium für Justiz", sondern von der "Bundesministerin für Justiz". Die Taten sollen auch nicht mehr unter dem "Einfluss einer geistigen und seelischen Abartigkeit" begangen werden, sondern es muss eine "schwerwiegende psychiatrische Störung" vorliegen. Sprache schafft hier keine Realität. Obwohl die Einweisungsvoraussetzungen ein bisserl verschärft werden, findet sich im Reformentwurf kein Wort darüber, wie die Justiz-Patienten versorgt, behandelt und auf die Freiheit vorbereitet werden.

Der Kern der versprochenen Reform, die neuen Therapiezentren, wurde nämlich "vorerst zurückgestellt". Mit anderen Worten: Es gibt kein Geld für bessere Betreuung. Die Länder sind nicht bereit, die Kosten für die Betreuung von psychisch kranken Rechtsbrechern zu übernehmen. Und der Bund (Justiz) hat kaum Mittel, um sie zu betreuen.

Ein Punkt aber ist in diesem Entwurf besonders gefährlich. Zadićs Entwurf setzt eine Forderung von Sebastian Kurz um, die dieser als Antwort auf den Terror in Wien gab, wohl auch, um vom Ermittlungsfiasko abzulenken: Sicherungsverwahrung für Terroristen.

Der Entwurf schießt völlig übers Ziel hinaus, wie die Strafrechtsprofessorin Ingeborg Zerbes rügt. Wer einmal (auch als Jugendlicher) ein schweres Körperverletzungsdelikt begangen hat; und mehr als ein Jahr unbedingt bekommt (man muss die Strafe nicht absitzen); und dann ein Delikt nach dem Terrorparagrafen setzt; und dafür mehr als 18 Monate unbedingt ausfasst (ein psychologischer Tatbeitrag reicht); kann in eine Anstalt für "gefährliche Rückfallstäter" kommen, wenn zu befürchten ist, dass ein "Hang" zu schweren strafbaren Handlungen besteht.

Da ist er wieder, der "Hangtäter". Ein Begriff aus dunklen Zeiten. Kein Gesetz und kein Experte kann erklären, wie man diesen Hang erkennt oder gar heilt. Aber er führt im Ernstfall zu zehnjähriger Verwahrung mit anderen Terforisten. Und dann? Alma Zadić hat sich da von der Kurz-ÖVP über den Tisch ziehen lassen.

# Hauptgesichtspunkte Änderungen 2021 Strafgesetzbuch (StGB)

- "Strafrechtliche Unterbringung in einem **forensisch-therapeutischen Zentrum**" statt "Unterbringung in einer <u>Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher</u>";
- "schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung" statt "geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades";
- Engerführung der Kriterien für die Kausalität zwischen Störung und Anlasstat bzw. Störung und Prognosetat sowie Festschreibung des Kriteriums der "hohen Wahrscheinlichkeit" der Prognosetat im Sinne der Rechtsprechung des OGH;
- Anhebung der Schwelle bei der Anlasstat;
- Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäterinnen/Straftätern;
- •Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung;
- Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch vorläufiges Absehen vom Vollzug; gerichtliche Aufsicht auch schon beim vorläufigen Absehen vom Vollzug; Möglichkeit zur "Krisenintervention" beim vorläufigen Absehen

- Neu ist, dass für die Qualifikation des:der Sachverständigen verschiedene Optionen offenstehen: Grundsätzlich muss es sich um eine:n Sachverständige:n der Psychiatrie handeln, zu bevorzugen sind dabei Sachverständige, die auch für das Fachgebiet Kriminalprognostik eingetragen sind.
- Steht ein:e solche:r Sachverständige:r nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung (was etwa bei Überlastung der verfügbaren Sachverständigen und dadurch bedingter Befürchtung einer deutlichen Verzögerung in Hinblick auf die Begutachtung der Fall wäre), so kann alternativ auch ein:e Sachverständige:r der klinischen Psychologie bestellt werden. Die Entscheidung, aus welchem Sachgebiet ein:e Sachverständige:r im konkreten Fall zu bestellen ist, ist daher mehrstufig und vom Kriterium der Verfügbarkeit bestimmt; die Grundsätze des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) sind dabei zu berücksichtigen.
- Das Ausweichen auf eine:n Sachverständige:n der klinischen Psychologie ist allerdings nicht zwingend: Gehen also Staatsanwaltschaft oder Gericht in einem konkreten Fall davon aus, dass die Begutachtung durch eine:n Sachverständige:n der Psychiatrie unerlässlich ist, so muss von der Möglichkeit, eine:n Sachverständige:n der klinischen Psychologie beizuziehen, kein Gebrauch gemacht werden.

# Warum dann überhaupt Psychologinnen?

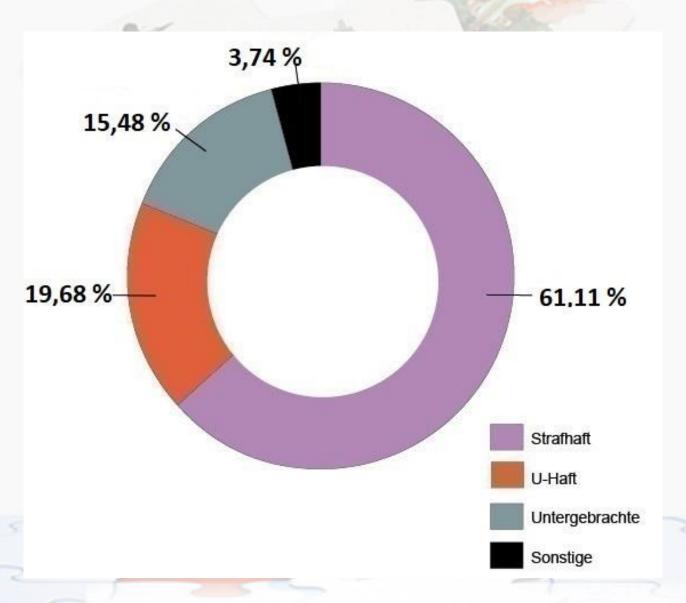
Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der für das Fachgebiet der Psychiatrie eingetragenen Sachverständigen?

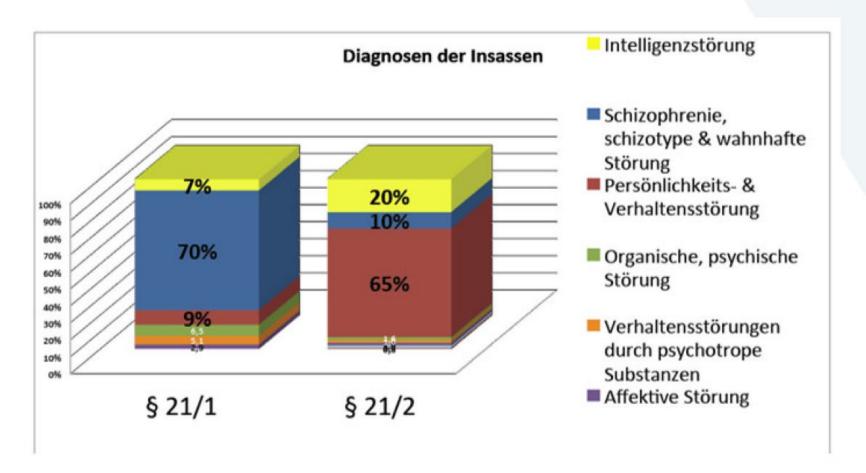
Der Altersdurchschnitt der aktuell im <u>Fachgebiet Medizin - Psychiatrie</u>, <u>Psychotherapeutische Medizin eingetragenen Sachverständigen</u> beträgt **65,4 Jahre**.

(aus einer parlamentarischen Anfrage...2022)

#### Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes

Stand: 1. Dezember 2023

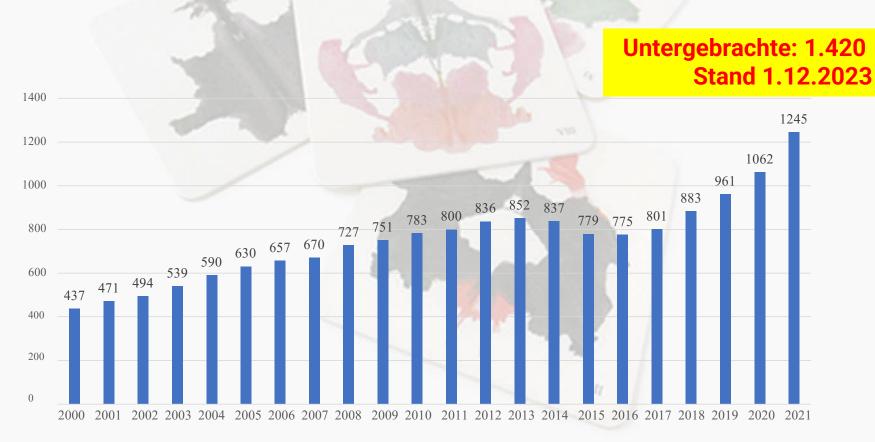




Quelle: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

2 Klassensystem: (beide unter Justizverwaltung (JVA))
21/1 = zurechnungsunfähig (in "Forens.-therap. Zentren")
21/2 = zurechnungsfähig (in Sonder-(Haft)anstalten)

# Gefährlichkeit im Strafrecht Stand an Maßnahmenuntergebrachten



Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2020) 155ff; Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018) 5; ders, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB – Bericht über das Jahr 2014 (2015) 8.

Der Gerichtsgutachter Norbert Nedopil schätzt die Fehlerquote bei der Prognose über die Gefährlichkeit von Straftätern auf über 60 %.

Werden von psychiatrischen Expertisen produziert.... Falsch Positive ("overkill") Gefährlichkeit für Laten erkennbas max. Justiz

N > 1400



Dr.med. Willibald Sluga 1939-2002



Dr. med. Patrick Frottier Ärztlicher Leiter Mittersteig



RR DSA a.D.

ig Albert Holzbauer

Leiter des Sozialen Dienstes

der JA-Garsten



HR Dr. Norbert Minkendorfer Leiter von Mittersteig & Garsten

#### Strafrechtsreform 1975

#### Wurde nie umgesetzt!

 Kernidee war <u>eine</u> Zentralanstalt ("Idealtypus...") für <u>alle</u> höhergradig abnormen und gefährlichen Rechtsbrecher mit hochwertigem Betreuungsschlüssel, angeschlossener Klinik, inklusive universitärer Forschung! (psychiatrische Vollzugsklinik...)

### **Kardinalfehler:**

- Übertragung des psychiatrischen <u>Behandlung</u>sauftrags an die <u>Justizverwaltung</u>
  - "Erfolg" der Psychiatrie die "Störenfriede" aus den Landeskliniken loszuwerden…! (Bankrott der Psychiatrie!)

Johannes Klopf, Albert Holzbauer (Hrsg.): Zum Österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB. Forschung, Positionen & Dokumente.

(neuer wissenschaftlicher verlag, Wien-Graz 2012

Es wurde der § 21 Abs 2 StGB formuliert, der einen, von psychiatrisch Erkrankten abgeleiteten Begriff der "höhergradigen Abartigkeit" (= schuldausschließend im § 11 StGB!)

(Norm auf Basis des Krankheitsbegriffs)

auf kriminelle Täter
(statistischer Normbegriff)
übertragen hat,
die für (voll!) zurechnungsfähig
befunden werden(?).



#### **CONTRADICTIO IN SE!**

Keine verminderte Schuldfähigkeit in Övorgesehen!

Das ist eine österreichische Spezialität (eine neue "Spezies" wurde erschaffen), das gibt es weltweit in der Form nirgendwo!

Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf, Patrick Frottier:

Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: scurram caedere nemo potest.

Journal für Strafrecht, 2021/Heft 2, 152-169

# Subjektivität der Gefährlichkeit

- Kerner (1983) hebt hervor, dass "Gefährlichkeit" in großem Maße von der Toleranz abhängt, die einem Verhalten entgegengebracht wird
- Impliziert die Dimension von Macht
- Praktisches Beispiel:
- § 107 StGB Gefährliche Drohung
- <u>Leichtestes Delikt, das zu einer Einweisung</u>
   in den Maßnahmenvollzug § 21 öStGB führen kann
- "Wer einen anderen bedroht,
   um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen…"

 Kriminalität ist nicht nur angesichts der großen Zahl an Tätern und Opfern ein gesellschaftlich höchst relevantes Thema, sondern auch, weil sie unsere stärksten Emotionen individuell wie kollektiv hervorruft.

Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln und unser auf Isolierung statt Sozialisierung angelegte Vollzug schon gar nicht.

 Wenn man sich vor Augen führt, dass ein wesentlicher Zweck des Strafvollzugs die angestrebte Resozialisierung ist, <u>ist bemerkenswert, wie wenig die Justiz selbst</u> <u>hinterfragt, inwieweit dieser Zweck tatsächlich erfüllt wird</u>.

### Das Medizinische Krankheitsmodell

verhindert den Blick auf die soziale Genese psychischer Störungen (Theorie vom sozialen Gehirn, Bindungsstörungen, Terror Management etc...).

Daraus resultiert die *Verschleierung* sozialer Konflikte:

»Funktion eines sozialen Tranquilizers«

Wichtig: "Ein DU ist kein DING"!

#### Das medizinische Modell

- neigt zur Verdinglichung ("Hüftgelenk", "Blinddarm", "Gefäßverengung", "Einblutung", "Tumor" etc)
- Bezeichnung: SACH-Verständiger...
- Die psychiatrische Diagnose impliziert nach wie vor diese Verdinglichung es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Psychiatrie ohne größeren Paradigmenwechsel aus diesem Modell herausfindet(!): jemand IST schizophren, manisch, depressiv .....

In "Phänomenologie der Erfahrung" vertritt R.D. Laing in Anlehnung an Martin Buber eine auf die je einzelne Person bezogene, sozusagen personalisierte Psychiatrie, die Menschen wie Menschen und individuell, indes nicht wie Dinge behandelt. An die Stelle einer Ich-Es-Beziehung muss, so sein Dafürhalten, eine Ich-Du-Beziehung treten.

#### Ein DU ist kein DING!

"Wenn es ein Phänomen wie das absolute Böse überhaupt gibt, dann besteht es darin, einen Menschen wie ein Ding zu behandeln."

John Brunner

Wie kann sich das Subjekt, da es nun einmal kein Ding ist, wenigstens als in der Welt ablaufender Vorgang begreifen?

"Es sind diese entsetzlich tüchtigen Leute, die mit ihren präzise funktionierenden Fischgehirnen Menschen auf Stückgut, auf Menschenmaterial, auf Zahlenkombinationen reduzieren, um sie in den Griff zu bekommen, um sie als numerische Größen in ihren Kalkülen handhaben zu können." (John Brunner)

#### Willi SLUGA

- Studien von Rosenhan aus dem Jahr 1973, die Frage "How to get sane in insane places?"
- "confirmation bias": Man entfernt sich hier von einer "verstehenden Psychopathologie" hin zu einer konfirmatorischen.
- https://www.mediathek.at/katalogsuche/suche/detail/?pool=BWEB&uid=0BF65DB0-0AB-00017-00000D50-0BF5F1D5&cHash=76d025cb94e0a9e13b7387c2283e4e9e



### "Psychiatrisierung ist Entpolitisierung"

Man kennt das aus Diktaturen, etwa dem Stalinismus, die Vorgehensweise, politische Dissidenten zu psychiatrisieren!

Michel Foucault entlarvte die Psychiatrie neben den Gefängnissen als ein Instrument sozialer Kontrolle, als Überwachungs- und Bestrafungssystem.

Ron Leifer führt aus, dass die Psychiatrie vorgebe, eine medizinische Disziplin zu sein, tatsächlich aber nichts anderes sei als eine Ideologie. Der Staat habe kein Recht, Menschen allein deshalb ihrer Freiheit zu berauben, weil sie anders denken, anders fühlen und sich anders verhalten.

**Thomas Szasz** bezeichnete die Psychiatrie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Irre sei nicht der Sohn des Hexers, aber der Psychiater der Nachfahre des Inquisitors.

### Ist Breivik zurechnungsfähig?

- In dem auf zehn Wochen angesetzten Verfahren in der norwegischen Hauptstadt wird es vor allem darum gehen, ob der 33-Jährige zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war und damit wegen Terrorakten zu der in Norwegen geltenden Höchststrafe von 21 Jahren verurteilt werden kann.
- Das Urteil wird im Juli, also ungefähr ein Jahr nach der Tat vom 22. Juli 2011, erwartet. Das Gericht will rund 150 Zeugen hören. Als Nebenkläger treten rund 770 Überlebende und Hinterbliebene auf.

aus orf.at vom 17.4.12

## Rechtspsychiatrische Gutachten

Am 29. November 2011 wurde im Polizeipräsidium Oslo ein **243 Seiten** langes **rechtspsychiatrisches** Gutachten vorgestellt, das zu dem Schluss kommt, Breivik leide an **paranoider Schizophrenie**.

Er sei während der Tatzeit <u>nicht</u> zurechnungsfähig gewesen. Autoren des Gutachtens sind die <u>Psychiater</u> Torgeir Husby und Synne Sørheim.

Sie hatten über einen Zeitraum von mehreren Monaten insgesamt 13 Gespräche mit Anders Behring Breivik geführt, außerdem alle Polizeiverhöre per Video studiert und auch Breiviks Mutter interviewt.

Nach Angaben Husbys und Sørheims plante Breivik Reservate als Zuchtzentren für reinrassige Norweger und sah sich selbst als Mitglied eines - real nicht nachweisbaren - Tempelritterordens und als nächsten Herrscher Norwegens.

Das Gutachten wurde von einer unabhängigen, aus sieben Rechtsmedizinern bestehenden Kommission geprüft und am 22. Dezember 2011 bestätigt ....

- Einige Wochen nach der Veröffentlichung des Gutachtens widersprach das psychologische Team, das den Auftrag erhalten hatte, Breivik im Gefängnis zu betreuen, der gestellten Diagnose in allen wesentlichen Punkten.
- Drei Psychologen und ein Psychiater des Distriktspsychiatrischen Zentrums in Sandvika erklärten, dass der Attentäter weder psychotisch noch schizophren sei.
- Er benötige keine Medizin, und es bestehe auch keine Selbstmordgefahr. Das Team hatte direkt nach Breiviks Inhaftierung einen intensiven Kontakt zu ihm hergestellt.
- In juristischen Kreisen wurde aufgrund dieser Einschätzung erwartet, dass das zuständige Osloer Gericht weitere Sachverständige mit einer Überprüfung des Gutachtens beauftragen würde ...

#### Der Ö-MVZ hat jegliches Augenmaß verloren!

- Jeder unbescholtene Erstmalige kann bereits nach einem relativ geringfügigen Delikt (gef. Drohung, Stalking u.ä.) im MVZ verschwinden – schlimmstenfalls "bis zum Tode"!
- Mindestens 50-60 % der UG sind von vornherein eklatante Fehleinweisungen (durch psychiatrische Gutachten!)
- Das Blendwerk (=Projektion) der <u>psychiatrischen</u>
   <u>Psychopathologie</u> kann in Form <u>einer einzigen</u> (1) <u>Expertise</u>
   in den MVZ führen mit geringer Aussicht auf Entlassung!
- Die Zahl der Untergebrachten hat sich in den letzten
   20 Jahren fast vervierfacht (4x).
- Die Suizide in Haft (MVZ)
   haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen!

In Österreich werden jährlich weit über 20.000 Anträge bei Gericht eingebracht, um unbescholtene Bürger in die Psychiatrie einzuweisen. Damit befindet sich Österreich im europäischen Spitzenfeld der Zwangspsychiatrierungen. (Der Standard vom 8. April 2013)

#### Der Ö-MVZ ist ....

- "Einzigartig"(!) weltweit (nach N. Minkendorfer)
- Unmenschlich z.B. zahlreiche Verurteilungen Österreichs durch den EGMR – das interessiert aber sonst niemanden!?
- Keine Vortat nötig 1 Anlassdelikt mit einer Freiheitstrafe von über einem Jahr bedroht genügt in Ö für "SICHERUNGSVERWAHRUNG"!
- Verfassungswidrig! (s. Benjamin Kneihs 2016)
- Unterbringung in 3 Klassengesellschaft:
  - 21/1 Fast 50% der Zurechnungsunfähigen in Kliniken
     (TS € 600,-- und mehr)
  - 21/1 Restliche Zurechnungsunfähige in forensischen Zentren eher Haftanstalten (TS € 200-300,-) – sog. "Kuschelvollzug"(?)
  - 21/2 Zurechnungsfähige (21/2 = Sicherungsverwahrung) in diversen Haftanstalten verteilt (TS € 130,--)

Ein gravierendes Problem sei auch noch angeführt, das die Vorherrschaft der psychiatrischen Sachverständigen bei der Begutachtung von Kriminellen betrifft:

Die Psychiatrie (heute ein Mangelfach), hat sich nicht nur erfolgreich der geistig kranken Rechtsbrecher entledigt und sie an die Justiz abgeschoben (d.h. der Facharzt bekommt dieses Klientel in den Kliniken kaum mehr zu Gesicht!), sie übernimmt nicht zuletzt durch die Schirmherrschaft der im § 21 StGB formulierten "höhergradigen Abartigkeit" noch dazu die Deutungshoheit für Persönlichkeitsstörungen und Gefährlichkeitskalküle von Kriminellen, mit denen sie i.d.R. gar nichts zu tun hat! Insbesondere bei der Begutachtung zur bedingten Entlassung aus dem MVZ sehen wir regelmäßig Fälle von eklatanten Fehleinweisungen. Hier wäre das noch besser zu etablierende Fachgebiet der "Forensischen Neuropsychologie" zu unterstützen.

#### Statistisches Vor-Urteil der Prognoseverfahren

Gefährlichkeitsprognosen werden zwar mit sozialwissenschaftlichen Methoden erstellt, es wird aber <u>nicht explizit erläutert</u>, dass es sich dabei um "stochastische" Prozesse, also um Wahrscheinlichkeitsprognosen aufgrund bestimmter Merkmale handelt, aber nicht um eine *Individualprognose*.

Auch die modernen Prognoseinstrumente wie HCR 20, PCL-R (u.v.a. wie VRAG, Static-99, SVR-20...) lassen sich zwar validieren, ändern aber nichts daran, dass nur Wahrscheinlichkeiten gebildet werden und bei der Überprüfung dieser Instrumente oft Rückfälle vorausgesagt wurden (bis zu zwei Drittel), die aber nicht eintrafen. Die Instrumente taugen zwar für wissenschaftliche Hypothesen, um rückfallfördernde Faktoren zu identifizieren, im Einzelfall aber, besonders bei Ersttätern handelt es sich nicht selten um Befürchtungen und Vorurteile der Gutachter, die sich hinter der "intuitiven oder klinischen Methode" der Prognoseerstellung verbergen. (vgl. N. Minkendorfer, 2012)

#### Nur ein Beispiel unter zu vielen...

- "Stefan", ein knapp 40jähriger, völlig unbescholtener, schwerer Epileptiker mit geistiger Behinderung wird nach (erfolgloser) versuchter Brandstiftung – weil er unter dauerhaften Kopfschmerzen auf seine aussichtslose Situation hinweisen wollte - vom <u>psychiatrischen</u> Gutachten mit der Diagnose "paranoide Persönlichkeitsstörung" in den MVZ für höhergradig geistig abnorme, aber <u>zurechnungsfähige</u> Rechtsbrecher § 21 Abs 2 StGB eingewiesen…
- Auf meine "spontane" (<u>testpsychologisch</u> begründete!)
   Erkenntnis, dass er dort nicht hingehöre, erklärt der anwesende <u>Justizwachebeamte</u>,
   "das habe er sich ja gleich gedacht" ....

Angebliche Gewalttätigkeit und vermeintliche Gewaltbereitschaft der Patienten entpuppen sich bei näherem Hinsehen nicht selten als Projektion des Denkens und Fühlens der beauftragten Psychiater.

#### Ein Opfer des Österreichischen MVZ

- Vor 2004 11 Vorstrafen (meist wenige Monate, wg Unbef.Inbetriebn.v.Kfz; Sachbeschädg; Widerstand; Drohung; 1984-18 Monate wg sittl Gef.v.Minderj.) ab 1994 besachwaltet!
- Ab 2004 im MVZ (§ 21 Abs 2 StGB!) also zurechnungsfähig(?)
   (60j verstorben in der Maßnahme 2021)
- Spätestens seit einem schweren SHT 1992 (Schlag mit Eisenstange links frontal mit Gehirnaustritt, passagere Hemiplegie, Sprachstörung) nicht mehr dispositionsfähig (= zurechnungsunfähig)
- Neuropsychologische Diagnose (eigenes GA zur bE aus 2014): Dysexekutives Syndrom: Disinhibitorischer Symptom-Komplex ("Pseudopsychopathie")
- Das diagnostiziert kein Psychiatrischer Sachverständiger (schon gar nicht im Strafprozess...)

Forderung: SV-Begutachtung aus dem Fachgebiet der <u>NEUROPSYCHOLOGIE</u>

## 16j Autist... im MVZ § 21/2

#### Beispiel HR Dr. N. Minkendorfer:

(UniTV - Das Salzburger Unifernsehen unitv.org/beitrag.asp?ID=1031 ab Min. 13:18)

- Wie lange sind 8 Monate...?
- Als 16j den Vater attackiert (verletzt) 8 Monate Freiheitsstrafe / im 15. Jahr (!) seiner Unterbringung suizidiert ...
  - (= Unterbringung bis zum Tode...)

#### Aktuelle Fall-Beispiele 1

- Fehleinweisung § 21/2: aus Sicht des Anlassdeliktes –
   Drogenhandel (?), 6 Jahre
- Fehldiagnosen gibt naiverweise (auf Anraten von Mithäftlingen) an, Stimmen zu hören, die ihm eine Selbstverletzung befehlen; gibt als kleiner Dealer eine Drogenabhängigkeit an (die er nie hatte...)
- Ist <u>nicht</u> zurechnungs<u>unfähig</u> (trotz: "schizoaffektiver Psychose...")
- Wird als behandlungsbedürftig (DEPOTMEDIKATION!
  mit lebensgef. NW...) und gefährlich befunden
  vom Psychiater, den weder interessiert, ob er wirklich
  drogenabhängig ist oder warum er Halluzinationen
  zugibt was die Erkrankten eher dissimulieren...

#### **Aktuelle Fall-Beispiele 2**

- Fehleinweisung § 21/2: aus Sicht des Anlassdeliktes –
   Verkehrsunfall mit 2 Promille aus 2018 mit 2 Toten wird als Mord ausgetragen(?) nachweislich vor Zusammenstoß mit 2 Motorradfahrern Brems- & Ausweichversuch...
- <u>Keine Vorstrafen</u>, aus Alkoholauffälligkeit des Krankenpflegers 14 Jahre zuvor (splitternackt randaliert, suizidal im Jahr 2004) wird 2018 eine "höhergradige Abnormität konstruiert".
- Freiheitsstrafe von zehn Jahren + die Maßnahme
- Psychiatr. Diagnosenprojektion: "strukturschwache Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und abhängigen Anteilen sowie narzisstischer Akzentuierung, hohe Affektlabilität, Irritierbarkeit sowie Kränkbarkeit, in Krisen mit erheblich geminderten Brems- und Kontrollmechanismen unter Alkoholeinfluss."

#### **Aktuelle Fall-Beispiele 3**

- Fehleinweisung § 21/2: Rauchfangkehrer mit LAP (fleißig, gut verdient...)
- Sonderschüler, fuhr Motorradrennen, Oldtimerliebhaber
- Zeigt Fotos seiner Wohnung (rustikale Maßmöbel, Kachelofen...)
- Neigt zu Alkoholmissbrauch / Konflikte mit Mitbewohnern der Hausanlage...
- Hat angeblich mit einem Schnitzelklopfer eine Nachbarin bedroht ...



# Schreiben eines Mithäftlings an Rechtsanwaltskanzlei vom 28.7.21

Auf die Schnelle und pauschal vorab: Dieser Mann (Michael gehört entlassen – und zwar sobald wie möglich.

Ihr dürft nicht so naiv sein und glauben, dass einem in einer JA "geholfen" wird. (Ich weiß, dass Du nicht naiv bist, aber wie steht's um seine Angehörigen? Wissen die, dass eine JA in erster Linie ein Verwahrbetrieb ist und keine Caritas Socialis?)

Das gesamte Lebensumfeld in Stein ist für leine Katastrophe und sehr schädlich. Alleine auf meinem Stock liegen sieben Lebenslange mit schwersten Straftaten. Auch auf seinem Stock um die Ecke liegen viele Langstrafige, zum Beispiel Werner leinen, den Du zitiert hast. Wieder um die Ecke, im anderen Flügel bei uns liegt Josef leinen Das ist doch für einen Anfänger wie Michle kein brauchbares Umfeld!

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstmalig in Haft, 8 Monate Urteil plus 3 Monat Widerruf. Dazu ist Stein nicht da. Das ist nicht die Zielanstalt für solche Fälle.



Wissenschaftler machen sich Gedanken und experimentieren, um das Ziel einer wirksamen Resozialisierung von Straftätern erreichen zu können.

Die Politik, die eine solche Forschung finanziell unterstützen müsste, tut dies nicht, offensichtlich, weil der Nutzen – bezogen auf ein Wahlverhalten – eher gering erscheint.

Bei aller Berechtigung über den freien Willen, über Schuld oder über Paradigmenwechsel usw. nachzudenken, um das Strafrecht gerechter zu machen, ist es offensichtlich so, dass naheliegende Möglichkeiten, für mehr Rechtsfrieden und für Beachtung der Rechtsordnung zu sorgen, schlicht ignoriert werden.

# "Vom homo forensis zum foro sapiens" (Strafrecht am Prüfstand)

(Selbst-)Bewusstsein - Projektion - Schuldgefühl

Die *Antisoziale Persönlichkeitsstörung* (ASPS) bzw. *Dissoziale Persönlichkeitsstörung* (DSPS) und das *Psychopathie*-Konzept (PP)

sind keine wissenschaftlich, klinisch-diagnostisch und therapeutisch tragfähigen Paradigmen. (Fabricius, Kobbé)

#### Die Neurowissenschaften

haben u.a. die **Diskussionen zur Willensfreiheit** kräftig angestoßen.

- Das Memorandum "Reflexive Neurowissenschaft" schlägt vor, unter Einbindung von Systemwissenschaften und Philosophie mit einem weitgefassten Begriff von Neurobiologie, Psychologie u.a. ein "neues Menschenbild" zu erarbeiten.
- In Zeiten staatlicher Sparmaßnahmen und als Folge von Privatisierungstendenzen zentralisiert sich der Universitätsbetrieb auf die Kernkompetenzen im Bereich Forschung und Lehre von Fächern mit fundierten Theoriegebäuden.
- Forensische Fachgebiete werden daher tendenziell als Orchideenfächer gesehen und sind von Einsparungen betroffen.

# Zu unterstützen wäre universitäre Forschung,

• welche sich nicht ausschließlich auf "gefällige Rechtspflege" beschränkt, sondern sich daneben mit gesellschaftspolitischen, soziologischen Entwicklungen und Problemen der Rechtsprechung sowie den Schnittstellen der Interaktion von Justiz und Sachverständigen kritisch auseinandersetzt und auch zur Grundlagenforschung beiträgt.

Forensische Wissenschaften vermitteln im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlich gewachsenem Normensystem und (kriminellen) Individuen.

#### Forensische Neuropsychologie

wäre somit nicht nur als angewandte Psychologie zu verstehen, sondern als <u>transdisziplinärer Ansatz</u>, welcher in seiner Umarmung alle Humanaspekte systemisch umfasst.

In der diagnostischen und prognostischen Beurteilung der **Gefährlichkeit einer Person** könnte **Vertretern der Neurowissenschaften** in Zukunft

die Rolle als zusätzliche Gutachter zukommen.

### Die <u>Arbeit der Justiz</u> ist aus psychologischer Sicht noch <u>sehr wenig</u> erforscht!





Ich weiss nicht, ob es besser wird, amilien wenn es anders wird.

Aber es muss anders werden, wenn es besser werden soll.



# A-nders-sozial

Die Welt als Irrenhaus

# Irrenanstalt

Betreten auf eigene Gefahr!

Mit Belästigungen muß gerechnet werden!

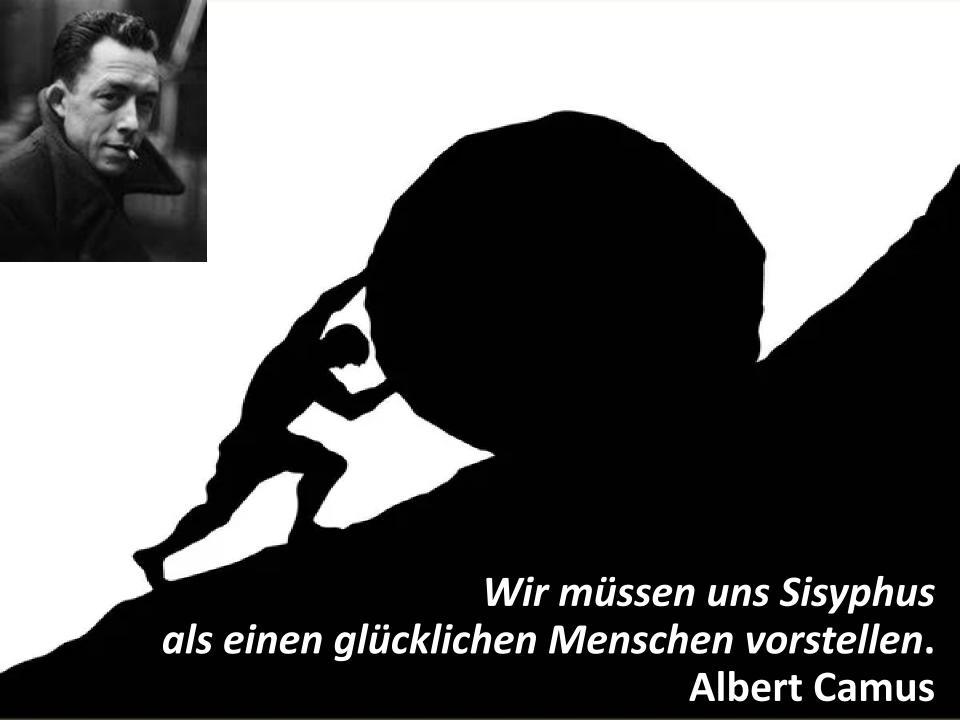
Toleranz ist die schönste Gabe der Menschheit. Wir sind alle voller Schwächen und Irrtümer, vergeben wir uns also gegenseitig unsere Torheiten.

Das ist das erste Gebot der Natur. (Voltaire)

# SPES contra SPEM

Hoffnung gegen Erwartung







#### Österreichische Mediathek

**UniTV - Das Salzburger Unifernsehen** 

**UniTV - Das Salzburger Unifernsehen** 

Geisteskrankheit-ein-moderner-Fluch.pdf (klopf.at)

J-Klopf A-Holzbauer D-Klopf P-Frottier Der-oesterreichische-Massnahmenvollzug 2.pdf



Gerichtsmedizin in der Christian-Doppler-Klinik



www.klopf.at

